



Allgemeine Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb 2021/2022 A-, B- und C-Junioren

1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV. Die Vereine und die zuständigen Mitarbeiter sind gehalten, sich über diese Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

2. Meldung an das DFBNET/Ergebniseingabe

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis und eventuelle Spielausfälle an das DFBNET zu melden. Spielergebnisse einschließlich Abbruch gelten als unverzüglich im Sinne des § 39 Jugendordnung mitgeteilt, wenn sie bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt sind. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr beendet sind, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich mitgeteilt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss in das System eingepflegt sind.

3. Spielbericht–Online / Kontrolle der Spielberechtigung

(elektronischer Spielbericht; siehe auch gesonderte Durchführungsbestimmungen)

Die Vereine und die Schiedsrichter sind verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen.

Alle für den Einsatz vorgesehenen Spieler sind im elektronischen Spielbericht aufzuführen. Die Vereine haben den Spielbericht spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Einsichtnahme durch den Schiedsrichter freizugeben. Nach der Freigabe können Änderungen nur noch durch den Schiedsrichter vorgenommen werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen dem betroffenen Spieler nicht die Einsatzberechtigung, sofern sich der Spieler ordnungsgemäß nach § 9 Nr. 3 der Jugendordnung legitimieren kann.

Das Verfahren zur Kontrolle der Spielberechtigung richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses zu § 9 a Jugendordnung für die Spielzeit 2021/2022.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die jeweils erste Einwechslung eines Spielers (einschließlich ggf. des zweiten Torwarts) im elektronischen Spielbericht zu vermerken.

Nach dem Spiel haben die Schiedsrichter den Spielbericht zeitnah zu bearbeiten, mit den erforderlichen Angaben zu versehen und abschließend unverzüglich freizugeben.

Das gilt auch für Schiedsrichter, die wegen Nichtantretens des offiziell zugeteilten Schiedsrichters die Spielleitung übernommen haben (§ 33 Nr. 2 JO). In diesem Fall ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben, dass kein offizieller Schiedsrichter anwesend war.

Bei Systemausfall ist ein Papier-Spielbericht zu verwenden.

4. Hessenliga

Die Bestimmungen für die A-, B- und C-Junioren-Hessenligen sind in den dortigen speziellen Durchführungsbestimmungen zu finden. Ebenfalls sind die Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses zu § 9 a Jugendordnung für die Spielzeit 2021/2022 zu beachten.



5. Verbandsliga

Die Bestimmungen für die A-, B- und C-Junioren-Verbandsligen sind in den dortigen speziellen Durchführungsbestimmungen zu finden. Ebenfalls sind die Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses zu § 9 a Jugendordnung für die Spielzeit 2021/2022 zu beachten.

6. Gruppenligen der Regionen

Die Gruppenligen sollen mit mindestens 12 Mannschaften, höchstens mit 14 Mannschaften spielen. Die konkreten Auf- und Abstiegsregelungen sind den Durchführungsbestimmungen der Regionen zu entnehmen.

Der Aufstieg der jeweiligen Gruppenligameister ist wie folgt geregelt:

Region Kassel, Region Gießen/Marburg, Region Fulda: Verbandsliga „Nord“

Region Frankfurt, Region Darmstadt, Region Wiesbaden: Verbandsliga „Süd“

Abweichende Eingruppierungen in die Verbandsliga aus regionalen Gesichtspunkten kann der Verbandsjugendausschuss auf Antrag der Vereine vornehmen.

Eine Jugendspielgemeinschaft kann in die Verbandsliga aufsteigen.

Sollte die Richtzahl der Mannschaften über- bzw. unterschritten werden, wird dies durch einen vermehrten oder verminderten Abstieg geregelt.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

Auch für die Gruppenligen der Regionen Kassel, Gießen/Marburg, Fulda, Frankfurt, Darmstadt und Wiesbaden sind die Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses zu § 9 a Jugendordnung für die Spielzeit 2021/2022 zu beachten.

7. Kreisligen

Die Kreise regeln ihren Spielbetrieb in eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften der Jugendordnung und den Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses. Besonders sind die Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses zu § 9 a Jugendordnung für die Spielzeit 2021/2022 zu beachten.

Die Kreise können entweder eine eigene Qualifikation zur Bildung ihrer Kreisliga bzw. Kreisklasse ausspielen oder aber auch eine durchgängige Auf- und Abstiegsregelung erlassen. Konkrete Informationen dazu sind den Durchführungsbestimmungen der Kreise zu entnehmen.

8. Allgemeine Regelungen für alle Spielklassen

Aufstiegsberechtigt sind immer die Meister bzw. Gruppensieger der einzelnen Ligen/Klassen. Verzichtet der Meister bzw. Gruppensieger, so kann der Zweit- bis Viertplatzierte in der Reihenfolge das Aufstiegsrecht wahrnehmen (§ 30 Nr. 4 SpO; Qualifikationsrunden siehe § 16a JO).

Eine zusätzliche Meldefrist in Bezug auf die Aufstiegswilligkeit ist auf Grund der Regelungen des § 7 Jugendordnung nicht zulässig. § 7 JO regelt abschließend die Meldeverpflichtungen der Vereine. Deren Meldung genießt Vertrauensschutz.



Grundsätzlich gilt für alle Spielklassen mit festgelegter Richtzahl am Saisonende: Sollte die Richtzahl der Mannschaften über- bzw. unterschritten werden, wird dies grundsätzlich durch einen vermehrten oder verminderten Abstieg ausgeglichen (maximal bis zur festgelegten Höchstzahl der Absteiger). Auf Kreisebene können die Kreisjugendausschüsse hiervon abweichende Regelungen treffen.

Alternative Spielmodelle (z.B. „Norweger Modell“) sind möglich und müssen vom Verbandsjugendausschuss genehmigt werden. Es besteht kein Aufstiegsrecht.

Der letzte Spieltag wird grundsätzlich zeitgleich ausgeführt. Für Spiele ohne Auswirkungen auf Meisterschaft sowie Auf- und Abstieg kann die Klassenleitung Ausnahmen zulassen.

Verbandsjugendausschuss
Grünberg, im August 2021